

009 K 019/23



AMTSGERICHT BOCHOLT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 06.12.2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal
109**

der im Werth Blatt 248 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Werth, Flur 4, Flurstück
498, Gebäude-und Freifläche, Wohnen, Deichstr. 21, 564 qm groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges Einfamilienhaus in
Isselburg-Werth mit ca. 157 m² Wohnfläche zzgl. weiterer Nutzflächen mit
unterdurchschnittlichem Gebäudezustand. Das Ursprungsbaujahr ist unbekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 199.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 10.10.2024